

Mag. Zl.: PL - 34/456/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 22. März 2023

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

**Ergänzende Festlegung von Aufschließungsgebieten in der KG 72123 Hörtendorf
zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 46/D7/2019**

K U N D M A C H U N G

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt gemäß § 25 in Verbindung mit § 41 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, die Festlegung von Aufschließungsgebieten auf den nachfolgend angeführten als Bauland gewidmeten Grundflächen:

Teilflächen der Gst. Nr. 69/1 und 1132, je KG 72123 Hörtendorf, im Ausmaß von 7.661 m²,

Teilflächen der Gst. Nr. 123/2, 125/2 und 126/2, je KG 72123 Hörtendorf, im Ausmaß von 3.853 m²,

Teilflächen der Gst. Nr. 139/1 und 140/1, je KG 72123 Hörtendorf, im Ausmaß von 742 m².

Der Entwurf der Festlegung der Aufschließungsgebiete (zeichnerische Darstellung und Erläuterungen) liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **22. März 2023 bis einschließlich 19. April 2023**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen sowie im elektronischen Amtsblatt des Landes Kärnten zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung der Aufschließungsgebiete zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Festlegung der Aufschließungsgebiete in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



ERGÄNZENDE FESTLEGUNG VON
AUF SCHLIESSUNGS GEBIETEN

Lfd.Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
46	2019	D7

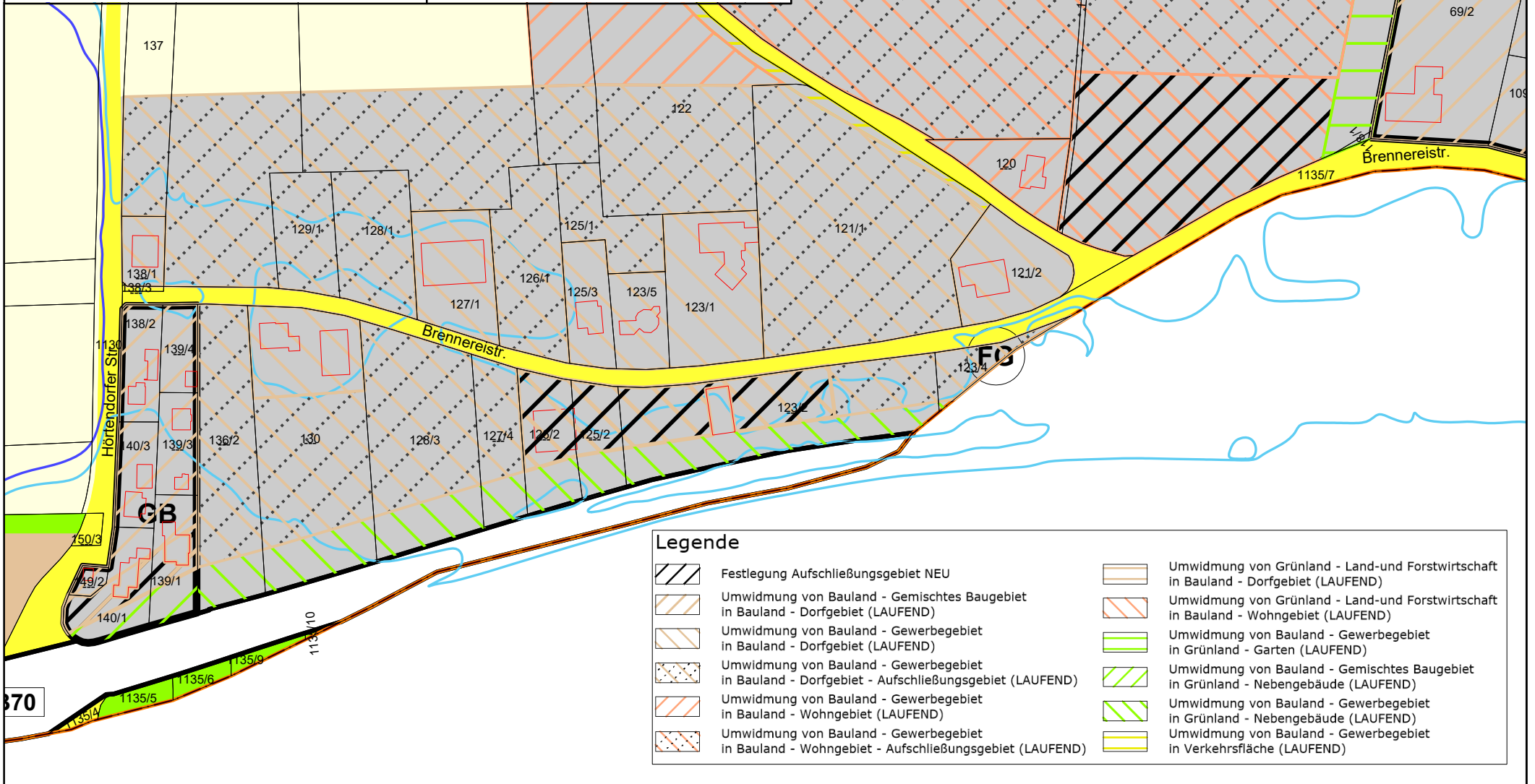
Katastralgemeinde: HÖRTENDORF
 Grundstück Nr: Teile aus 69/1, 1132
 Teile aus 123/2, 125/2, 126/2
 Teile aus 139/1, 140/1

7.661 m² / 3.853 m² / 742 m² /

Magistrat Klagenfurt / Ws.
 STADTPLANUNG
 Bearbeiter: Kollegger/Zwander
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws.
 Quelle: GIS-Klagenfurt
 Maßstab 1 : 2500
 Datum: 22.03.2023

Kundmachung vom 22.03.2023 bis 19.04.2023

Gemeinderatsbeschluss vom



Legende

- | | | | |
|--|---|--|---|
| | Festlegung Aufschliessungsgebiet NEU | | Umwidmung von Grünland - Land-und Forstwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet (LAUFEND) |
| | Umwidmung von Bauland - Gemischtes Baugebiet in Bauland - Dorfgebiet (LAUFEND) | | Umwidmung von Grünland - Land-und Forstwirtschaft in Bauland - Wohngebiet (LAUFEND) |
| | Umwidmung von Bauland - Gewerbegebiet in Bauland - Dorfgebiet (LAUFEND) | | Umwidmung von Bauland - Gewerbegebiet in Grünland - Garten (LAUFEND) |
| | Umwidmung von Bauland - Gewerbegebiet in Bauland - Dorfgebiet - Aufschliessungsgebiet (LAUFEND) | | Umwidmung von Bauland - Gemischtes Baugebiet in Grünland - Nebengebäude (LAUFEND) |
| | Umwidmung von Bauland - Gewerbegebiet in Bauland - Wohngebiet (LAUFEND) | | Umwidmung von Bauland - Gewerbegebiet in Grünland - Nebengebäude (LAUFEND) |
| | Umwidmung von Bauland - Gewerbegebiet in Bauland - Wohngebiet - Aufschliessungsgebiet (LAUFEND) | | Umwidmung von Bauland - Gewerbegebiet in Verkehrsfläche (LAUFEND) |

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

**Ergänzende Festlegung von Aufschließungsgebieten in der KG 72123 Hörtendorf
zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 46/D7/2019**

ERLÄUTERUNGEN

Das Stadtentwicklungskonzept Klagenfurt 2020+ sieht vor, dass die seit Jahrzehnten im Süden von Hörtendorf bestehenden Gewerbebaulandreserven, welche über den gesamten Zeitraum kaum nachgefragt waren, in Wohnbauland geändert werden sollen. Im Rahmen des dazu laufenden Umwidmungsverfahrens, welches hauptsächlich Änderungen der Widmungsart von Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Dorfgebiet umfasst, werden auch Aufschließungsgebiete festgelegt. Ergänzend zu den im zweiten Auflageverfahren (22.07.2022 – 19.08.2022) kundgemachten Aufschließungsgebieten, sollen nunmehr im Planungsraum der Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 46/D7/2019 auf weiteren als Bauland gewidmeten Grundflächen Aufschließungsgebiete festgelegt werden. Die Begründungen dafür sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen.

Katastralgemeinde / Grundstücksnummern	Gründe Festlegung	Gründe Freigabe	Voraussichtlicher Zeitraum
72123 Hörtendorf / Teilflächen aus 69/1, 1132	<ul style="list-style-type: none"> - Baulandreserven übersteigen abschätzbaren Baulandbedarf. - Ungenügende Erschließung: Verkehr, Wasser, Abwasser, Energie. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entlastung Bauflächenbilanz oder Bebauungsverpflichtung. - Grundstücksteilungsplan, Teilbebauungsplan ab 1 ha. - Sicherstellung einer geordneten Erschließung: Verkehr, Wasser, Abwasser, Energie. 	2-10 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplanänderung 46/D7/2019.
72123 Hörtendorf / Teilflächen aus 123/2, 125/2, 126/2	<ul style="list-style-type: none"> - Ungünstige örtliche Gegebenheiten: Verkehrslärmbelastung bis 55 dB nachts lt. Fachstellungnahme der Strategischen Umweltstelle vom 09.08.2022. - Ungünstige natürliche Verhältnisse: Gefährdungsbereich von Hochwasser (Rababach). 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalls entlang der B 70 Packer Straße. - Bewilligung und Umsetzung von entsprechenden Hochwasserschutzmaßnahmen im betreffenden Bereich. 	Bis 10 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplanänderung 46/D7/2019.
72123 Hörtendorf / Teilflächen aus 139/1, 140/1	<ul style="list-style-type: none"> - Ungünstige örtliche Gegebenheiten: Verkehrslärmbelastung bis 55 dB nachts lt. Fachstellungnahme der Strategischen Umweltstelle vom 09.08.2022. 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalls entlang der B 70 Packer Straße. 	Bis 10 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplanänderung 46/D7/2019.